

# VOLLMACHT

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind - z.B. § 16 FGG, § 8 VwZG -, bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

Den Rechtsanwälten

Hermann Hirschfelder & Sarah Walisko,

Lindhorststraße 140, 46242 Bottrop

wird in Sachen:

wegen:

Vollmacht gemäß §§ 81 ff ZPO, 302, 374 StPO und 67 VwGO, 78 ZPO erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auch auf folgende Befugnisse:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeld- und Strafsachen in allen Instanzen, auch als Nebenkläger. Vertretung gemäß § 411 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß § 233 StPO Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 253, 253 a StPO zu erteilen. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen.
2. Einzug und Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten.
3. Vollständige oder teilweise Übertragung der Vollmacht auf andere.
4. Entgegennahme von Zustellungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen, auch in Ehesachen, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis.
5. Erledigung des Rechtsstreits im Wege des Vergleichs, Verzichts oder Anerkenntnissen, Abgabe von außergerichtlichen und gerichtlichen auch einseitigen Willenserklärungen auch zur Begründung oder Aufhebung/ Beendigung von Vertragsverhältnissen.
6. Vertretung im Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient. Vertretung in Familiengerichtsprozessen und Arbeitsgerichtsprozessen.
7. Alle Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung sowie der infolge dessen erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.

Es gelten zugleich folgende Mandatsbedingungen:

a) Sämtliche erwachsenden Kostenerstattungsansprüche sind mit der Vollmachtserteilung an den Bevollmächtigten abgetreten mit der Ermächtigung, diese Abtretung dem Gegner oder der Staatskasse mitzuteilen. Die Notwendigkeit der Anfertigung von Fotokopien und Abschriften liegt im Ermessen des Bevollmächtigten. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Bevollmächtigte befreit. Mehrere Vollmachtgeber haften dem Bevollmächtigten als Gesamtschuldner. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind gemäß § 29 ZPO der Kanzleiort des Bevollmächtigten.

b) Das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person haftet für Gebühren- und Honoraransprüche des Bevollmächtigten auch persönlich als Auftraggeber.

c) Der Mandant/ die Mandantin ist darauf hingewiesen worden, dass im Arbeitsgerichtsprozess erster Instanz auch für die obsiegende Partei kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Hinzuziehung eines/einer Prozessbevollmächtigten oder eines Beistandes besteht und sich der Mandant/ Mandantin auch selbst vertreten oder sich durch einen Verbandsvertreter vertreten lassen kann.

Der Auftraggeber bestätigt, auf die vorstehenden Mandatsbedingungen ausdrücklich hingewiesen worden zu sein und von ihrem Inhalt Kenntnis genommen zu haben sowie mit ihrer Geltung einverstanden zu sein.

Bottrop, .....

-----  
Unterschrift Auftraggeber/In